



Schutzkonzept für Yogalektionen (gültig ab dem 22. Juni 2020)

Anpassungen gemäss den Lockerungsmassnahmen des Bundesrates vom Freitag, 19. Juni 2020, sind grün gekennzeichnet

Folgende fünf Grundsätze müssen zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei in die Yogalektion

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an Yogalektionen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause respektive begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Betreten des Yogastudios, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach der Yogalektion, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind nun **eineinhalb** Meter Abstand einzuhalten, und auf Umarmungen und Begrüssungsküsse ist weiterhin zu verzichten. In der Yogalektion ist der Körperkontakt für Korrekturen wieder zulässig. Pro Person müssen in der Regel ca. **4 m²** Fläche zur Verfügung stehen (falls Yogamatten nahe bei der Wand platziert werden, kann diese-Fläche entsprechend kleiner sein).

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Yogalektion gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact-Tracing zu vereinfachen, führt das Yogastudio für sämtliche Yogalektionen Präsenzlisten. Die Person, welche die Yogalektion leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Grundsatz 5 unten).

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/-r des Yogastudios

Jedes Yogastudio muss eine/-n Corona-Beauftragte/-n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. In unserem Studio ist dies:

Name: Beatrix Bolt

Telefon: 076 368 8600

E-Mail: bb@yogaverband.ch